

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung der Hess. Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, S. 118) wird verordnet:

Droschkenordnung der Stadt Idstein

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken innerhalb des Gebietes der Stadt Idstein.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Droschkenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Kraftdroschken erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellung und Kennzeichnung von Kraftdroschken

- (1) Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der behördlich zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Kraftdroschken haben an beiden Seiten im Schnittpunkt der Diagonalen der vorderen Kotflügel die zugeteilte Droschkennummer als Schild in der Mindestgröße 10 cm x 10 cm mit schwarzer Zahl auf weißem Feld sichtbar zu führen.
- (3) Kraftdroschken müssen unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften in einem sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand sein. Das Fahrpersonal hat - entsprechend der Jahreszeit - eine Kleidung zu tragen, die sauber, geordnet und vollständig sein muß und den Anforderungen gerecht wird, die an die Fahrerkleidung eines öffentlichen Verkehrsmittels gestellt werden.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

- (1) Die in Betrieb befindlichen Kraftdroschken sind mit geeichten Fahrpreisanzeigern, die dem neuen Tarif entsprechen, auszustatten. Der Fahrpreis muß auf dem Fahrpreisanzeiger ersichtlich sein. Bei Dunkelheit muß der Fahrpreisanzeiger bereits beim Einschalten und während der Fahrt beleuchtet werden.
- (2) In jeder Kraftdroschke ist eine Fahrpreistafel so anzubringen, daß sie von den Fahrgästen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 4

Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

(1) Die Droschkenplätze sind nach Bild 31 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.

(2) Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitzustellen.

§ 5

Ordnung auf den Droschkenplätzen

(1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf einem Droschkenplatz stehenden Kraftdroschke befördert zu werden, muß dieser Kraftdroschke von den übrigen Kraftdroschkenfahrern sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.

Falls sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer der ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen oder die zugeteilte Droschkennummer seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen. Er darf dabei von Fahrer, die keine Benutzungsberechtigung der Fernmeldeanlage haben, nicht behindert werden.

(3) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.

(4) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

§ 6

Dienstbetrieb

(1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. In ihm ist sicherzustellen, daß alle Droschkenplätze bedient werden. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt oder abgeändert wird oder ihn selbst aufstellen oder abändern.

(3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmen und -fahrern einzuhalten.

(4) Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens oder der zugeteilten Droschkennummer der Kraftdroschke zu erteilen.

(5) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

§ 7

Beförderungspflicht

(1) Es besteht Beförderungspflicht des Fahrgastes, dessen Tiere und Gepäck bis zu einem Gewicht von 50 kg.

(2) Betrunkene, schmutzige oder mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen sowie Tiere - ausgenommen Blindenhunde -, die den Betrieb behindern oder gefährden, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(3) Fahrten auf unbefestigten Wegen kann der Kraftdroschkenfahrer ablehnen.

§ 8

Anfahrtsgebühr

Eine Gebühr für die Anfahrt zur Aufnahme des Fahrgastes darf nicht erhoben werden.

§ 9

Fahrtunterbrechung

(1) Bei Aufgabe der Fahrt vor ihrem Antritt ist vom Fahrgast die Grundgebühr zu zahlen.

(2) Bei Aufgabe durch den Fahrgast während der Fahrt ist die Grundgebühr, die Vergütung für die zurückgelegte Wegstrecke und die Vergütung für eventuelle Wartezeiten zu zahlen.

(3) Bei Beendigung der Fahrt durch Betriebsunfähigkeit der Kraftdroschke oder Verhalten des Fahrers wird ein Fahrpreis nicht fällig.

§ 10

Führung eines Betriebsnachweises

Der Kraftdroschkenunternehmer ist verpflichtet, einen Betriebsnachweis zu führen, in dem für jede Kraftdroschke und für jeden Tag der Fahrer, Beginn und Ende der Betriebszeit und ggf. der Grund für die Nichtverwendung der Kraftdroschke einzutragen sind. Dieser Betriebsnachweis ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme auszuhandigen, jährlich abzuschließen und drei Jahre aufzubewahren.

§ 11

Funkgeräte

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet werden, daß sie den Fahrgast stören.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Droschkenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist zulässig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Droschkenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 18. Juni 1973

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

Schreier
Bürgermeister